



Mitteilungen der Psychotherapeutenkammer Hessen

Liebe Kollegin, lieber Kollege,



Dr. Heike Winter

seit der Pandemie spitzt sich das Thema „Wartezeiten“ zu – auch in der Öffentlichkeit. Im Frühjahr hat der Radiosender rbb24 in eigener Recherche eine deutschlandweite Erhebung vorgenommen. Zwischen der ersten Sprechstunde und dem tatsächlichen Therapiebeginn vergehen 12 Wochen im Median. Zwischen Erstkontakt und Erstgespräch waren es zusätzlich in der Hälfte der Fälle nochmals 18 Wochen und mehr. Auf dem Land warteten Patient*innen doppelt so lang. Laut BPTK-Wartezeitenstudie beträgt die Wartezeit mindestens drei bis neun Monate für 40 Prozent der Patient*innen, für weitere 20 Prozent der Patient*innen sogar mehr. Diese Daten stammen noch aus Vor-Corona-Zeiten. Eindeutige Zahlen. Doch laut Aussage der Krankenkassen sind die Wartezeiten angeblich sehr viel kürzer; nämlich nur acht oder mehr Wochen.

Kolleg*innen berichten das Gegenteil aus der Praxis und auch betroffene Menschen melden sich immer wieder zu Wort und beklagen zu Recht diese Missstände. Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) kritisiert ebenfalls lange Wartezeiten; die Terminservicestellen (TSS) der Kassenärztlichen Vereinigungen hätten daran nichts geändert. Die Krankenkassen lehnen die gesetzlich für diesen Fall vorgesehene Kostenerstattung häufig ab, mit Verweis auf die TSS.

Die Veröffentlichung des rbb24 löste ein großes Echo in den sozialen Medien aus. Daraufhin meldete sich die Pressesprecherin des Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) bei rbb24 und beklagte, dass der Auslöser des Wartezeitenproblems vor allem die zu kurzen Öffnungszeiten der Psychotherapiepraxen seien. Faule Psychotherapeut*innen sind also das Problem der Wartezeiten? Falsch! Die durchschnittlichen Arbeitszeiten von Psychotherapeut*innen sind gut untersucht und veröffentlicht. Sie betragen im Schnitt 37,4 Stunden, gemittelt über volle und halbe Kassensitze.

Diese Reaktionen der Verantwortlichen sind nicht neu. Trotz klarer Datenlage, trotz eindeutiger Hinweise seitens der Betroffenen und Behandler*innen werden die Verantwortlichen

nicht müde, mit fadenscheinigen Argumenten, Falschbehauptungen und Anschuldigungen dringend nötige Verbesserungen in der Versorgung zu blockieren und verhindern. Dabei wird in Kauf genommen, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen zu spät oder gar nicht versorgt werden können, dass sie ihre Arbeitsplätze aufgrund der psychischen Erkrankung verlieren, frühberentet werden und Leid ertragen müssen – durch eine Erkrankung, die sich sehr gut psychotherapeutisch behandeln ließe, wenn es mehr Behandlungsplätze gäbe. Deshalb werden wir uns weiter einsetzen und haltlose Anschuldigungen und Unterstellungen, die nur dazu dienen sollen, nichts ändern zu müssen, scharf zurückweisen. Die Bundesregierung hat die Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung in den Koalitionsvertrag aufgenommen. Dieses Versprechen muss eingelöst werden und zwar schnell. Alle Patient*innen haben ein Recht auf eine angemessene, leitliniengerechte Behandlung, die zeitnah erfolgt und nicht erst nach monatelanger qualvoller Wartezeit.

Herzliche Grüße

Ihre Heike Winter
Präsidentin

Neue Weiterbildungsordnung beschlossen Bericht zur 4. Delegiertenversammlung der fünften Wahlperiode

Die Delegiertenversammlung (DV) der Psychotherapeutenkammer Hessen (PTK Hessen) hat am 16. Juli 2022 mit 96 Prozent der Stimmen die neue Weiterbildungsordnung (WBO) für Psychotherapeut*innen verabschiedet. Damit ist der letzte Schritt auf dem langen Weg der Ausbildungsreform begangen. Nach Freigabe durch das Hessische Mi-

nisterium für Soziales und Integration kann die Weiterbildungsordnung zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Auf Kammerseite steht im nächsten Schritt die konkrete Umsetzung der Weiterbildungsordnung in Richtlinien und Anforderungen an. Musterrichtlinien sollen auf dem nächsten Deutschen

Psychotherapeutentag vorgestellt und diskutiert werden. Daran wird sich die PTK Hessen orientieren. In diesem Kontext wurde auch das geplante Logbuch angesprochen, eine analoge oder digitale Dokumentation der Weiterbildung. Aktuell ist noch nicht absehbar, wann dieses realisiert werden kann.



*DV der PTK Hessen nach Verabschiedung der WBO für Psychotherapeut*innen in Wiesbaden*

Der Beschluss des 25. Deutschen Psychotherapeutentags in 2014 gab den offiziellen Anstoß zur Reform. Ziel war es insbesondere, eine bundeseinheitliche staatliche Ausbildung mit Approbationsstudium und anschließender Fachqualifikation in einer Weiterbildung zu etablieren, analog zur Medizin. Mit der Verabschiedung des neuen Psychotherapeutengesetzes und der Approbationsordnung in 2019 wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen. Darin wurden die Inhalte und die Durchführung des neuen Psychologiestudiums mit Schwerpunkt Psychotherapie geregelt. Für die nach dem Approbationsstudium zu absolvierende Weiterbildung zur Erlangung der Fachkunde wurde zunächst 2021 die Musterweiterbildungsordnung (MWBO) durch den Deutschen Psychotherapeutentag beschlossen. Aufbauend darauf haben der Vorstand, die Delegierten, die Ausschussmitglieder und weitere engagierte Funktionäre der PTK Hessen in den vergangenen Monaten die hessische Weiterbildungsordnung erarbeitet.

Eckpunkte der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen

Die WBO regelt die Qualifikation der nach neuem Recht approbierten Psychotherapeut*innen und orientiert sich an den Vorgaben des hessischen Heilberufsgesetzes. Das Heilberufsgesetz enthält die Ermächtigung, Wei-

terbildungsordnungen als autonomes Recht der Landeskammern zu erlassen. Es setzt damit die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Art, Inhalt, Dauer und den zeitlichen Ablauf der Weiterbildung.

Im Abschnitt A Paragrafenteil der WBO für Psychotherapeut*innen wird festgelegt, dass die Weiterbildung in drei verschiedenen Gebieten erfolgt:

**Psychotherapeut*in
für Kinder und Jugendliche
Psychotherapeut*in für Erwachsene
Neuropsychologische*r
Psychotherapeut*in**

Sie muss hauptberuflich und angemessen vergütet absolviert werden, wobei die Zeiten der Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung in der bezahlten Arbeitszeit integriert sind. Der Umfang der Tätigkeit beträgt im stationären Teil der Weiterbildung mindestens 50 Prozent einer Vollzeittätigkeit, während des ambulanten Teils der Weiterbildung mindestens 25 Prozent einer Vollzeittätigkeit.

Die Weiterbildung erfolgt unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Psychotherapeut*innen in fachlich weisungsabhängiger Stellung an zugelassenen Weiterbildungsstätten. Die Voraussetzungen für die Erlangung der Ermächtigung für Psychotherapeut*innen

und Weiterbildungsstätten werden in Abschnitt A, dem Paragrafenteil, definiert. Die Ermächtigungen sind auf sieben Jahre befristet und können auf Antrag verlängert werden. Zugelassene Weiterbildungsstätten können zur Durchführung der Weiterbildung miteinander kooperieren und zudem auch mit Weiterbildungsinstituten, sodass die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision durch das Institut angeboten werden kann.

Die absolvierten Weiterbildungsteile sind von dem*der Psychotherapeut*in in Weiterbildung (PtW) schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und von der*dem Ermächtigten zu bestätigen. Am Ende der Weiterbildungszeit findet eine halbstündige mündliche Prüfung vor einem dreiköpfigen, von der Psychotherapeutenkammer berufenen Prüfungsausschuss statt.

Neues Weiterbildungsgebiet: Neuropsychologische Psychotherapie

Bei der Neuropsychologischen Psychotherapie handelt es sich um ein Weiterbildungsgebiet, das Inhalte aufnimmt, die in der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (KJP) bisher nur als Zusatzweiterbildung möglich war. Inhalte sind die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und emotional-affektiven Störungen infolge/bei Verletzungs- oder erkrankungsbedingten Hirnfunktionsstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter.

Dabei gibt es Besonderheiten: Zum einen handelt es sich um ein altersübergreifendes Gebiet und zum anderen wird die Verbindung mit einem Verfahren vorgegeben, das die*der PtW auswählt. Zusätzlich können bis zu 12 Monate der Weiterbildung in einem anderen Gebiet eingebracht werden.



Dr. Heike Winter, Kammerpräsidentin, unterschreibt die verabschiedete WBO.

„Mit der Verabschiedung der Weiterbildungsordnung feiern wir einen historischen Moment, auf den wir zehn Jahre hingearbeitet haben. Im Namen des Vorstandes danke ich allen Delegierten für die gute Zusammenarbeit und die konstruktiven Diskussionen. Wir haben gemeinsam einen wichtigen Meilenstein für die Zukunft unseres Berufsstandes erreicht,“ betont Dr. Heike Winter, Präsidentin der PTK Hessen.

Anforderungen der Weiterbildung in Kürze

Die Anforderungen an die Weiterbildung in den jeweiligen Gebieten und die gebietsübergreifenden Anforderungen werden in Abschnitt B definiert.

Psychotherapie für Kinder und Jugendliche

Mindestens 60 Monate bei Vollzeitweiterbildung, davon

- mindestens 24 Monate in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung für Kinder und Jugendliche
- mindestens 24 Monate in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilitation oder weiteren Einrichtungen der (teil-)stationären psychotherapeutischen Versorgung, davon mindestens 12 Monate in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
- bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen
- bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet
- Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren

Psychotherapie für Erwachsene

Mindestens 60 Monate bei Vollzeitweiterbildung, davon

- mindestens 24 Monate in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung für Erwachsene
- mindestens 24 Monate in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilitation oder weiteren Einrichtungen der (teil-) stationären psychotherapeutischen Versorgung
- bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen
- bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet
- Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren

Neuropsychologische Psychotherapie

Mindestens 60 Monate bei Vollzeitweiterbildung an zugelassenen Weiterbildungsstätten oder Verbänden der neuropsychologischen Versorgung, davon

- mindestens 12 Monate in einer stationären/teilstationären Einrichtung und mindestens 12 Monate in einer multidisziplinär arbeitenden Einrichtung
- mindestens 24 Monate in einer ambulanten Einrichtung
- bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen
- bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet

Abschnitt C regelt die Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen für den Fachpsychotherapeutenstandard, wie er im Rahmen der Gebietsweiterbildungen in mindestens einem Psychotherapieverfahren vertieft erworben werden muss. Dazu gehören:

- Analytische Psychotherapie
- Systemische Therapie
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- Verhaltenstherapie

Welche Zusatzweiterbildungen gibt es in der neuen WBO?

Im Abschnitt D der WBO werden die Zusatzweiterbildungen geregelt, die nach Abschluss der Weiterbildung erlangt werden können. Dazu zählen sowohl Bereiche als auch Verfahren. Im Unterschied zur MWBO der Bundespsychotherapeutenkammer, enthält die WBO der PTK Hessen im Abschnitt D zusätzlich das Psychotherapieverfahren „Gesprächspsychotherapie Erwachsene“. Wie bereits in der WBO für PP und KJP, wird die Gesprächspsychotherapie für Erwachsene in Hessen weiterhin zur vertieften Ausbildung empfohlen und damit berufsrechtlich anerkannt.

Bereiche

- Spezielle Psychotherapie bei Diabetes
- Spezielle Schmerzpsychotherapie
- Sozialmedizin

Verfahren

- Analytische Psychotherapie
- Systemische Therapie
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- Verhaltenstherapie
- Gesprächspsychotherapie Erwachsene

Finanzierung der Weiterbildung

Wie Kammerpräsidentin Dr. Heike Winter berichtete, bleibt die Finanzierung der Weiterbildung sowohl für die Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen sowie für die Psychotherapeut*innen ungeregelt. Bislang ist ausschließlich im Heilberufegesetz und in der Weiterbildungsordnung die Hauptberuflichkeit und eine „angemessene Vergütung“ verankert. Die PTK Hessen will eine Integration der Weiterbildung der Psychotherapeut*innen ins Hessische Krankenhausgesetz erreichen, um die Krankenhäuser analog zur ärztlichen Weiterbildung in die stationäre Weiterbildungsverantwortung einzu beziehen. Darüber hinaus sollen insbesondere zwei Paragraphen im SGB V ver-

ändert werden (§ 120 und § 75a) und damit eine gesetzliche Basis für die Finanzierung der ambulanten Weiterbildung durch die Krankenkassen erzielt werden.

Resolutionen

Insgesamt drei Resolutionen hat die DV im Rahmen der Sitzung verabschiedet. Unter dem Titel „Weiterbildung von Psychotherapeut*innen im Hessischen Krankenhausgesetz ver-

ankern“ fordert die PTK Hessen einen gesetzlichen Auftrag zur Weiterbildung für Psychotherapeut*innen, um eine Refinanzierung dieser Weiterbildung für Kliniken in Hessen in Entgeltverhandlungen zu unterstützen. Mit Blick auf die geplante Beschleunigung der Digitalisierung sowie eine Änderung der Regelung im Umgang mit der elektronischen Patientenakte hin zu einer Opt-Out- anstatt einer Opt-In-Lösung, spricht sich die Kammer in einer weiteren Resolution für den Datenschutz aus:

„Gesundheitsbezogene Daten müssen geschützt bleiben!“. Zuletzt fordert die Kammer, dass die Arbeitsleistung von Psychotherapeut*innen in Ausbildung durch eine angemessene Vergütung entsprechend der tariflichen Eingruppierung des akademischen Grundberufes (basierend auf dem vorausgegangenen Studienabschluss) erfolgen muss. Alle Resolutionen finden Sie auf der Webseite der Kammer im Bereich Medien und Politik.

Vorreiter Hessen: Gesprächspsychotherapie in neue WBO aufgenommen

Als erste Landeskammer hat Hessen die Gesprächspsychotherapie in die neu verabschiedete Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen als zusätzliches Psychotherapieverfahren in die Bereichsweiterbildung aufgenommen. Dieser Schritt wurde von allen Fraktionen unterstützt. Die Weiterbildung in Gesprächspsychotherapie wurde analog zu den Regelungen der Bereichsweiterbildung in Psychotherapieverfahren der neuen MBWO formuliert. Die vertieften Fachkenntnisse orientieren sich an den Inhalten der hessischen WBO für Psychologische Psychotherapeut*innen, damit die hessische Weiterbildung in Gesprächspsychotherapie für beide Berufe vergleichbar bleibt.

In Hessen wurde die Gesprächspsychotherapie im Oktober 2010 erstmals als Bereichsweiterbildung für Psychologische Psychotherapeut*innen in die WBO aufgenommen. In Rheinland-Pfalz bereits im Jahr 2004. Im November 2012 folgte die Aufnahme der Gesprächspsychotherapie in die MWBO.

Im Dezember 2017 entstanden nach einem Gutachten des Wissenschaftli-

chen Beirats Psychotherapie (WBP) zur Humanistischen Psychotherapie Turbulenzen rund um das Thema Gesprächspsychotherapie. Der WBP hatte das Verfahren 15 Jahre zuvor, im Jahr 2002 nach langjähriger Prüfung zur vertieften



© WavebreakMediaMicro

Ausbildung empfohlen. Die Entscheidung beruhte darauf, dass der Beirat die Wirksamkeit der Gesprächspsychotherapie festgestellt hatte, unter anderem im Anwendungsbereich „Angststörungen“. Im Rahmen der Begutachtung der Humanistischen Psychotherapie nahm der WBP dann eine erneute Prüfung der Gesprächspsychotherapie nach einer späteren Version seines Methodenpapiers vor. Dabei wurde nochmals

die wissenschaftliche Anerkennung der Gesprächspsychotherapie für mehrere Anwendungsbereiche festgestellt. Die Empfehlung zur vertieften Ausbildung nahm der Beirat allerdings zurück. Als Begründung führte er an, dass die Kriterien für die Empfehlung nicht mehr erfüllt seien, da ein Wirksamkeitsnachweis im Anwendungsbereich „Angststörungen“ fehle.

Das IMPP (Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen) konstatierte in der Einleitung zum 2019 aktualisierten Gegenstandskatalog, dass die wissenschaftliche Anerkennung der Gesprächspsychotherapie trotz Neubeurteilung durch den WBP grundsätzlich weiterhin bestehe und nahm deshalb für die schriftlichen Prüfungen im Ausbildungsgang für Psychologische Psychotherapeut*innen zusätzliche Fragen zur Gesprächspsychotherapie auf. Mittlerweile wurde dem WBP zudem eine aktuelle RCT-Studie nachgereicht, die die Wirksamkeit der Gesprächspsychotherapie im Bereich „Angststörungen“ belegt.

Redaktion

Dr. Heike Winter, Else Döring,
Laura Speinger

Geschäftsstelle

Frankfurter Straße 8
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611/53168-0
Fax: 0611/53168-29
presse@ptk-hessen.de
www.ptk-hessen.de